Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Testpflicht bei Schulkindern

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (fraktionslos), eingegangen am 03.06.2021 - Drs. 18/9458

an die Staatskanzlei übersandt am 09.06.2021

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 06.07.2021

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit dem 12. April 2021 müssen alle Schülerinnen und Schüler und Beschäftigte in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen zweimal pro Woche an Präsenztagen verpflichtend getestet werden. Die Tests werden zu Hause selbst durchgeführt. Ohne ein negatives Ergebnis können Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit dem 12. April 2021 besteht für den Schulbesuch an den niedersächsischen Schulen eine Testpflicht. Alle Schülerinnen, Schüler sowie Beschäftigten in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen müssen sich seitdem zweimal pro Woche an Präsenztagen testen. Die Tests sind verpflichtend und werden zu Hause selbst durchgeführt. Ohne ein negatives Ergebnis können die Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen. Zugleich ist die Präsenzpflicht aufgehoben. Die verpflichtenden Selbsttests ergänzten das umfangreiche Maßnahmenpaket zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie aller an der Schule Beschäftigten. Zu dem Gesamtpaket gehören inzidenzbasierte Unterrichtsmodelle mit Präsenzunterricht und Lernen zu Hause in jeweils kleinen Gruppen, Abstands- und Hygieneregeln, das Lüftungskonzept 20-5-20, die Maskenpflicht außerhalb und zum Teil im Unterricht sowie Impfungen für Lehrkräfte und andere Beschäftigte in Schulen.

1. Wie viele Corona-Schnelltests sind seit dem 12. April 2021 bei Schulkindern durchgeführt worden, und wie viele davon ergaben ein positives Ergebnis?

In der Zeit vom 12.04.2021 bis zum 13.06.2021 wurden insgesamt 14 109 441 Schnelltests an Schülerinnen und Schüler ausgegeben. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 5 517 positive Testergebnisse gemeldet.

2. Wie viele der mit einem Schnelltest positiv getesteten Schülerinnen und Schüler machten anschließend einen PCR-Test, und wie viele ergaben ein positives Ergebnis?

Alle Schülerinnen und Schüler mit einem positiven Schnelltestergebnis führten anschließend einen PCR-Test durch. In 2 689 Fällen wurden die positiven Schnelltestergebnisse durch PCR-Tests bestätigt.

3. Wie hoch beliefen sich bisher die Kosten für das Durchführen der Tests, und wer war Lieferant der Tests?

Der Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) hat für den Testzeitraum ab der Kalenderwoche 12 bis einschließlich 18. Juni 2021 (KW 24) Schnelltests mit einem Wareneinkaufswert (brutto) von 120 340 183 Euro an die Schulen verschickt. Diese Schnelltests wurden von folgenden Lieferanten bezogen:

- technomed Service, Planung, Handel mit medizinischen, technischen Geräten und Anlagen Gesellschaft m.b.H..
- Tescon UG,
- Meier-Medizintechnik GmbH & Co. KG,
- KLT Health Trade.
- Roche Deutschland Holding GmbH,
- Quoadt Holding GmbH,
- Wunsch&Rudolph e. K.,
- 24protection Schutz und Hygiene e. K.,
- Balmung Medical Handel Deutschland GmbH,
- ALPSTAR Beteiligungs GmbH.

4. Gab es eine Ausschreibung, und/oder wurden verschiedene Angebote eingeholt?

Das LZN hat zur Beschaffung von Antigen-Schnelltests als Ausschreibungsverfahren sowohl das offene Verfahren mit verkürzter Angebotsfrist als auch Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Bei beiden Verfahrensarten handelt es sich um EU-weite Ausschreibungsverfahren. Zur Deckung des ersten Bedarfs sowie zur Deckung von Lieferverzögerungen bzw. -ausfällen wurden aufgrund der vom Bund festgestellten Dringlichkeit zudem Direktvergaben durchgeführt.

5. Gab es Vermittlerprovisionen an Dritte für den Ankauf der Tests?

Das LZN hat keine Vermittlerprovision für den Ankauf von Tests bezahlt.

6. Welche Tests kommen für die Schulkinder zum Einsatz?

Das LZN hat folgende Tests für den Einsatz in Schulen beschafft:

- Xiamen Boson Biotech Co., Ltd. / Rapid SARS-CoV-2 Antigen Test Card (einzelverpackt),
- Beijing Hotgen Biotech Co. Ltd. Coronavirus (2019-nCoV)-Antigentest,
- LYHER Novel Coronavirus (COVID-19) Antigen Test Kit,
- Roche SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test,
- COVID-19 CLUNGENE Antigen-Nasal Laien-Schnelltest (Selbsttest),
- Joinstar Covid-19 Antigen Rapid Test (Colloidal Gold).

Wie wird sichergestellt, dass hierbei an allen Schulen die gleichen Bedingungen herrschen?

In Niedersachsen werden an alle Schulen Selbsttests ausgeliefert, die den hohen gesetzlichen Ansprüchen für Medizinprodukte entsprechen und vom Bundesministerium für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geprüft und freigegeben wurden. Alle Tests basieren darauf, dass mit einem kurzen Teststäbchen im vorderen Nasenraum ein Abstrich genommen wird. Die Anzahl der gelieferten Selbsttests orientiert sich für alle Schulen am errechneten Bedarf auf der Grundlage der Daten der letzten Schulstatistik (Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte plus Zuschlag für nichtlehrendes Personal). Insofern sind sowohl im Hinblick auf die Testform als auch auf die Liefermengen gleiche Bedingungen für alle Schulen sichergestellt.

8. Besteht bei PCR-Schnelltests überall die Möglichkeit der Durchführung eines Gurgeltests anstelle eines Abstrichs, zumal Gurgeltests als ähnlich sicher gelten und starke Reizungen und kleinere Verletzungen im Gegensatz zu den Abstrichtests nicht zu befürchten sind?

Für die verpflichtenden Tests in den Schulen an zwei Präsenztagen pro Woche werden Antigen-Selbsttests eingesetzt.

Davon abzugrenzen sind die PCR-Schnelltests, auf die sich die Frage bezieht. Bei PCR-Schnelltests erfolgt die Probeentnahme in der Regel durch Nasen-Rachen- oder Rachenabstriche. Diese werden durch geschultes Personal vorgenommen. Zudem wird bei PCR-Schnelltests die Probeentnahme vor Ort analysiert.

Das RKI führt auf, dass für Rachenspülwasser wenige Veröffentlichungen auf eine mit nasopharyngealen Abstrichen vergleichbare Sensitivität der PCR hindeuten; je nach Spülvolumen und -technik könnte es hier jedoch zu Verdünnungseffekten mit unter Umständen hoher Ergebnisvariabilität kommen (Guo et al., 2020; Malecki et al., 2020; Saito et al., 2020). Probengefäße für Speichel und Rachenspülwasser nehmen mehr Platz in Anspruch als Abstrichtupfer. Beim Gurgeln (Rachenspülwasser) und auch bei der Speichelgewinnung besteht die Gefahr der Aerosolbildung, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen müssen vor Probengewinnung getroffen werden.

9. Besteht die Möglichkeit des Testens durch die Eltern zu Hause und falls ja, ist eine Übernahme der Kosten oder zumindest eine steuerliche Absetzbarkeit gewährleistet?

Die verpflichtenden Tests in den Schulen an zwei Präsenztagen pro Woche werden in der Regel zuhause unter Aufsicht bzw. mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten durchgeführt. Die Tests werden über die Schulen zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen von Bürgertests kann sich darüber hinaus jede Bürgerin und jeder Bürger kostenfrei testen lassen. Sofern PCR-Tests bei einer medizinisch notwendigen Indikation durchgeführt werden, werden die Kosten hierfür übernommen.

Für die Erziehungsberechtigten entstehen somit keine Kosten.

Mangels wirtschaftlicher Belastung ist daher eine steuerliche Berücksichtigung weder notwendig noch möglich. Wird ein PCR-Test aus anderen Gründen (z. B. Urlaub oder anderweitigen privaten Gründen) durchgeführt, ist ein Abzug gemäß § 12 Nr. 1 EStG als Kosten der privaten Lebensführung ausgeschlossen.